

Rundschreiben „Land und Forst“ Frühjahr 2011

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

ganz bewusst pflegen wir unser Kompetenzzentrum „Land- und Forstwirtschaft“ und präsentieren Ihnen halbjährlich das „Wichtigste in Kürze“ aus Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung. Insbesondere bei der Umsatzsteuer wartet die Finanzverwaltung mit Neuigkeiten auf.

Die Forstwirtschaft kann sich (wieder einmal) auf eine Neufassung des § 34b EStG sowie weiterer Sonderregelungen aus der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz einstellen.

Wir hoffen, Ihnen einige interessante, anregende Hinweise geben zu können, und stehen für weitere Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Schmid



Dr. Hermann Graf Nesselrode





I	Aus der Gesetzgebung	1
II	Aus der Finanzverwaltung	3
III	Aus der Rechtsprechung	7

Aus der Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2010

Das Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010 (BGBl. I 2010, S. 1768) ist größtenteils am 14.12.2010 in Kraft getreten. Es beinhaltet ein Sammelsurium von rund 180 Änderungen, von denen wir einige hervorheben möchten:

- Als Reaktion auf die Aufgabe der sog. „Theorie der finalen Entnahme“ durch den BFH hat nunmehr der Gesetzgeber geregelt, dass bei Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte eine Entnahme fingiert wird und somit grundsätzlich die stillen Reserven aufzudecken sind.
- Wieder eingeführt wurde der Abzug von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG).
- Ab 01.01.2011 mindert sich bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Überschuss-Einkünften in ein Betriebsvermögen eingelegt werden (z.B. auch Gebäude), das AfA-Volumen grundsätzlich um die bis dahin bereits vorgenommenen Abschreibungen (§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG). In diesen Fällen verbleibt also auch nach der vollständigen Abschreibung ein Restwert in Höhe der im Privatvermögen vorgenommenen Abschreibungen. Dieser Restwert wirkt sich erst bei einer Veräußerung aus.
- Eine Gesetzeslücke schließt nun § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Gezahlte Kirchensteuer kann nicht mehr als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn und soweit sie bereits im Rahmen der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurde.
- Ein Verlustfeststellungsbescheid ist nunmehr als Folgebescheid des Einkommensteuerbescheids anzusehen. Verluste müssen also im Einkommensteuerbescheid zutreffend erfasst werden. Eine isolierte Änderung des Verlustfeststellungsbescheids ist insoweit nicht mehr möglich (§ 10d Abs. 4 S. 4, 5 EStG).
- Erstattungsinsen, die das Finanzamt dem Steuerpflichtigen zahlt, sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtige Erträge. Der Gesetzgeber durchbricht damit die entgegenstehende BFH-Rechtsprechung. Hinweise: Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung sind zwei Revisionsverfahren anhängig. Laut Verfügung der OFD Rheinland vom 12.01.2011, DB 2011, S. 206 wird AdV-Anträgen nicht stattgegeben. Das BayLfSt nimmt mit Verfügung vom 18.02.2011, DStR 2011, S. 411, zu Sonderfällen bei der Rückzahlung festgesetzter Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen Stellung.
- § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG unterwirft nunmehr auch (einmalige) Zahlungen von ausländischen Stiftungen und vergleichbaren Einrichtungen der Einkommensteuer. Bei regelmäßigen Zahlungen greift vorrangig § 22 Nr. 1 S. 2 EStG.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 1 lit. a EStG begrenzt die Ausnahmen von der Abgeltungsteuer bei nahestehenden Personen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Das Steuervereinfachungsgesetz hat zwischenzeitlich die erste Lesung im Bundestag passiert und soll grundsätzlich zum 01.01.2012, teilweise aber auch rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten. Folgende zu erwartende Änderungen möchten wir hervorheben:

- Die Regelungen zur verbilligten Wohnraumvermietung werden verschärft: Bislang ist die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuspalten, wenn die Miete weniger als 56 % der ortsüblichen Miete beträgt. Bei einer Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete verlangt die Rechtsprechung eine Aufteilung nur dann, wenn sich insgesamt eine negative Überschussprognose ergibt. Oberhalb der 75 % ist stets von voller Entgeltlichkeit auszugehen. Die Neuregelung sieht nunmehr vor, die Aufteilungsgrenze auf 66 % der ortsüblichen Miete heraufzusetzen und oberhalb dieser Grenze zwingend von voller Entgeltlichkeit auszugehen.
- Die Abgabefrist für Steuererklärungen von Land- und Forstwirten soll derjenigen von Gewerbetreibenden angepasst werden: Die Frist beträgt danach fünf Monate nach Ablauf des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres.
- In Erbbaurechtsfällen kann das Finanzamt künftig die Abgabe einer Feststellungserklärung für Zwecke der Bewertung sowohl vom Erbbauberechtigten als auch vom Erbbaupflichtigen verlangen.
- Geplant ist eine Neufassung des § 34b EStG, der §§ 51 und 68 EStDV und des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes:

Bei der Ermittlung der begünstigten Einkünfte i.S.d. § 34b EStG soll es nunmehr allein auf den „sachlichen Zusammenhang“ der Betriebsausgaben mit den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen ankommen. Die Steuer für Einkünfte aus außerordentlichen Holznut-

zungen bemisst sich nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes; übersteigen die außerordentlichen Holznutzungen den Nutzungssatz, verringert sich der Steuersatz nochmals um die Hälfte. Nur für den letzteren Fall bedarf es also noch der Feststellung eines Nutzungssatzes. Insoweit regelt der ebenfalls zu ändernde § 68 EStDV die Anforderungen an das zugrunde liegende Betriebsgutachten oder Betriebswerk. Ob sich insgesamt eine Verbesserung oder Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt, ist stark einzelfallabhängig. Die geplante Neuregelung setzt allerdings einen Anreiz, auch in Kalamitätsfällen zusätzlich den regulären Holzeinschlag zu erfüllen, um eine günstigere Verteilung der Kosten zu erreichen.

Die pauschale Gewinnermittlung nach § 51 EStDV soll auf Betriebe mit einer forstlich genutzten Fläche von höchstens 50 ha begrenzt werden. Der pauschale Betriebsausgabenabzug soll von 65 % auf 45 %, bei Verkauf auf dem Stamm von 40 % auf 10 % der Holz Erlöse herabgesetzt werden. Im Gegenzug sind Wiederaufforstungskosten sowie eventuelle Buchwertminderungen beim stehenden Holz nicht mehr von der Abgeltungswirkung erfasst.

Mit der Neufassung der §§ 4, 4a FSchAusglG werden ausdrücklich auch solche Forstbetriebe erfasst, die steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen (z.B. Forstbetrieb in Form einer GmbH & Co. KG). Das Aktivierungswahlrecht für Kalamitätsholz nach § 4a FSchAusglG soll nur noch in Wirtschaftsjahren einer Einschlagsbeschränkung gelten. Angesichts der restriktiven Praxis der Verwaltungsbehörden bei Einschlagsbeschränkungen bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung der Regelung. Im Jahr einer Einschlagsbeschränkung soll für sämtliche Kalamitätsnutzungen der Viertelsteuersatz gelten (§ 5 FSchAusglG).

Aus der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Bereits im letzten Rundschreiben hatten wir darauf hingewiesen, dass mit Wirkung ab dem 01.11.2010 der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (BStBl. I 2010, S. 846) die bisherigen Umsatzsteuerrichtlinien abgelöst hat. Der UStAE berücksichtigt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zunächst aktuelle BFH-Urteile und BMF-Schreiben, die in den zuletzt gültigen Umsatzsteuerrichtlinien 2008 nicht mehr eingearbeitet worden waren. Mit BMF-Schreiben vom 27.10.2010 (BStBl. I 2010, S. 1273) wurde der UStAE für den Bereich von § 24 UStG jedoch umfassend modifiziert. Die sich hierdurch ergebenden grundlegenden Neuerungen, die grundsätzlich für nach dem 31.12.2010 ausgeführte Umsätze gelten, zeigen wir Ihnen nachfolgend auf.

Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Abschnitt 24.1 UStAE stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass der Anwendungsbereich von § 24 UStG ausschließlich nach EU-rechtlichen Vorgaben auszulegen ist. Eine Anlehnung an das nationale Ertragsteuerrecht entfällt. Im Ergebnis unterliegen damit nur die Lieferung selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Erbringung von land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen nach Maßgabe von Art. 295 bis Art. 305 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (kurz: MwStSystRL) der Durchschnittssatzbesteuerung.

Auswirkungen ergeben sich hierdurch insbesondere im Anwendungsbereich von § 24 UStG bei Umsätzen im Rahmen von sog. Nebenbetrieben. Diese sind nunmehr ebenso losgelöst von ihrer ertragsteuerlichen Einordnung zu beurteilen. Damit können Nebenbetriebe zwar aus ertragsteuerlicher Sicht unverändert dem Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sein, während sie jedoch aus umsatzsteuerlicher Sicht wegen ihrer Art nicht in die Durchschnittssatzbesteuerung eingeordnet werden können. Einen Anwendungsfall stellen z.B. die in Form eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes geführten Substanzbetriebe dar.

Weitaus häufiger werden von dieser geänderten Sichtweise jedoch die als Nebenbetrieb geführten Biogasanlagen betroffen sein. Vor dem Hintergrund der bislang hiervon abweichenden Sichtweise und der gegebenenfalls nötigen Anpassungsmaßnahmen hat das Bayerische Landesamt für Steuern mit Verfügungen vom 06.12.2010 und 14.12.2010 (Umsatzsteuer-Rundschau 2011, S. 159 und S. 160) den Anwendungszeitpunkt auf alle nach dem 31.03.2011 ausgeführten Umsätze verschoben.

Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Nach Maßgabe von Abschnitt 24.2 UStAE können nur land- und forstwirtschaftliche Eigenerzeugnisse in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden. Zukaufprodukte, die zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden, unterliegen damit unabhängig von der Größenordnung der hieraus erzielten Umsätze dem Regime der Umsatzsteuerregelbesteuerung.

Beispiel:

Forstwirt Eiche, der die Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG anwendet, erwirbt von einem anderen Forstwirt Holz zum Zwecke der Weiterveräußerung mit eigenem Holz.

Lösung: Der Verkauf des eigenen Holzes unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung; das zugekaufte Holz ist hingegen der Regelbesteuerung zu unterwerfen. Aus den Einkaufskosten der Zukaufware kann damit bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Besonderheiten sind dann zu beachten, wenn die Zukaufprodukte untrennbar mit Eigenprodukten vermischt werden. Das hierdurch entstehende Endprodukt unterliegt dann insgesamt § 24 UStG, wenn die Beimischung des zugekauften Produkts (gemessen an der im Handel üblichen Maßeinheit) nicht mehr als 25 % beträgt.

Zwei Beispiele aus dem BMF-Schreiben vom 27.10.2010 sollen dies verdeutlichen:

Beispiel 1:

Ein Obstbauer verpflichtet sich, Apfelsaft zu liefern. Da er selbst nicht über die zur Vertragserfüllung nötigen Äpfel verfügt, presst er 300 kg zugekaufte Äpfel und 700 kg Äpfel aus eigener Produktion.

Lösung: Da eine untrennbare Mischung der eigenen Äpfel mit den zugekauften Äpfeln erfolgt, unterliegt die Lieferung des Apfelsaftes insgesamt der Umsatzsteuerregelbesteuerung.

Beispiel 2:

Ein Kartoffelbauer hat sich zur Lieferung von 1.000 kg geschälter Kartoffeln vertraglich verpflichtet. Er verfügt über 700 kg Eigenmenge und muss 300 kg ungeschälte Kartoffeln zukaufen. Die selbst erzeugten und zugekauften Kartoffeln werden in der Schälmaschine vermischt und geschält.

Lösung: Da die Kartoffeln nicht untrennbar miteinander vermischt werden, unterliegt die Lieferung der selbst erzeugten Produkte ohne Rücksicht auf die prozentuale Zusammensetzung der Gesamtmenge der Durchschnittssatzbesteuerung, während für die zugekauften Kartoffeln die Regelbesteuerung anzuwenden ist.

Eine Neuerung ergibt sich überdies bei den sogenannten Hilfsumsätzen. Typischerweise handelt es sich hierbei um den Verkauf von gebrauchten landwirtschaftlichen Geräten (z.B. gebrauchter Traktor/Erntemaschine). Während für diese Umsätze bislang die Durchschnittssatzbesteuerung galt, unterliegen die Hilfsumsätze ab dem 01.01.2011 grundsätzlich der Regelbesteuerung (Achtung: § 15a UStG ist zu prüfen!). Allerdings sieht der UStAE hiervon eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Gegenstände während ihrer Zugehörigkeit zum land- und forstwirtschaftlichen Unternehmensvermögen nahezu ausschließlich, d.h. zu mindestens 95 %, für Umsätze verwendet wurden, die den Vorsteuerabzug nach § 24 Abs. 1 S. 4 UStG ausschließen. Zudem darf für diese Gegenstände kein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht worden sein.

Sonstige Leistungen

Damit für Umsätze im Rahmen sonstiger Leistungen die Durchschnittssatzbesteuerung angewendet werden kann, geht Abschnitt 24.3 UStAE unverändert zur bisherigen Sichtweise davon aus,

- dass die sonstige Leistung mit Hilfe der Arbeitskräfte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erbracht wird und die dabei gegebenenfalls verwendeten Wirtschaftsgüter der normalen Ausrüstung des Betriebes zuzurechnen sind und
- dass der Leistungsempfänger Land- und Forstwirt ist und die empfangenen Leistungen zu dessen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugertätigkeit beitragen.

Obwohl die EU-rechtlichen Vorgaben und die BFH-Rechtsprechung für die Beurteilung der Frage, ob die sonstigen Leistungen nach § 24 UStG zu besteuern sind, keine betragsmäßige Begrenzung vorsehen, hat die Finanzverwaltung – offensichtlich in Anlehnung an die Ertragsteuer – eine Aufgriffsgrenze von jährlich EUR 51.500,00 definiert. Beim Überschreiten dieser Grenze, bei der Vermietungs- und Verpachtungsleistungen sowie Umsätze aus der Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern nicht zu berücksichtigen sind, wird eine Einzelfallprüfung der Einbeziehbarkeit in die Durchschnittssatzbesteuerung vorgesehen.

Vereinfachungsregelung

Abschnitt 24.6 UStAE enthält eine Vereinfachungsregelung für Umsätze, die an sich der Regelbesteuerung unterliegen. Diese werden unter bestimmten Voraussetzungen in den Bereich der Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Die an sich regelbesteuerten Umsätze betragen voraussichtlich insgesamt nicht mehr als EUR 4.000 im laufenden Kalenderjahr (Freigrenze!) und
- daneben werden nur folgende Umsätze ausgeführt:
 - Umsätze i.S.v. § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 UStG;
 - Umsätze gemäß § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmerregelung);
 - Vorsteuerauschlussumsätze gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 3 UStG.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Anwendungsbereich von § 24 UStG durch die neuerlichen Änderungen im Rahmen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, die vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben stehen, noch weiter als bisher eingeschränkt wurde. In der Praxis wird es damit in vielen Fällen zu einem Nebeneinander von Regel- und Durchschnittssatz-

besteuerung kommen. Der mit § 24 UStG – auch – beabsichtigte Vereinfachungseffekt bei Land- und Forstwirten verkehrt sich damit in diesen Fällen wegen der dann zu beachtenden Besonderheiten ins völlige Gegenteil. Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund sollte regelmäßig die Vorteilhaftigkeit einer Option zur Umsatzsteuerregelbesteuerung überprüft werden.

Eine Reihe aktueller Erlasse der Finanzverwaltung befasst sich mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht:

Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11.08.2010, DStR 2010, S. 2134 zu Poolvereinbarungen bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Das BayLfSt nimmt bei verschiedenen Zweifelsfragen eine für den Steuerpflichtigen großzügige Haltung ein. Als schädlich wird allerdings die Einräumung einer atypischen Unterbeteiligung angesehen.

BayFinMin vom 16.09.2010, DStR 2010, S. 2084 zur Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände

Überträgt der Treugeber das „Treugut“ – konkret: seinen Anspruch gegen den Treuhänder auf Herausgabe des Treuguts – auf eine andere Person, so richtet sich die erbschaftsteuerliche Beurteilung – entgegen der bisherigen Erlasslage – nach der Vermögensart des Treuguts. Handelt es sich beim Treugut um begünstigtes Vermögen i.S.d. Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, so gilt dies auch für den Herausgabeanspruch des Treugebers.

Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11.08.2010, DStR 2010, S. 2084 zum Verwaltungsvermögen bei Überlassung von Grundstücken

Zum Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile. Werden neben der Überlassung von Grund-

stücksteilen weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen (z.B. Beherbergungsbetrieb), führt die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist.

Gleichlautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 20.10.2010, BStBl. I 2010, S. 1207 zu Leistungen von Gesellschaftern und Dritten an Kapitalgesellschaften

Abweichend von der bisherigen Erlasslage führt die disquotale Einlage von Vermögen in die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht dazu, dass der einlegende Gesellschafter eine Schenkung an seine Mitgesellschafter leistet. Die Werterhöhung der Anteile der übrigen Gesellschafter an der Gesellschaft ist bloßer Reflex der Einlage.

Weitere Verlautbarungen der Finanzverwaltung:

BMF-Schreiben vom 23.12.2010, BStBl. I 2011, S. 37 zur steuerlichen Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Die Finanzverwaltung verlangt für die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen, dass diese

- zivilrechtlich wirksam vereinbart sind („besonderes Indiz“),
- tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden und
- einem Fremdvergleich standhalten, insbesondere hinsichtlich Laufzeit, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung, Entrichtung und Fälligkeit der Zinsen und Besicherung.

Schriftform wird zwar nicht vorausgesetzt, ist jedoch zu Dokumentationszwecken dringend zu empfehlen. Dieselben Grundsätze gelten auch bei Darlehensverträgen zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen des beherrschenden Gesellschafters.

Beispiel:

V schenkt S einen Geldbetrag unter der Auflage, dass S den Betrag als Darlehen an V zurückgewährt. Das Darlehen wird wegen des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit der Schenkung nicht anerkannt.

OFD Hannover, Verfügung vom 15.12.2010 – S 2240-186-St 221/St 222 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Blockheizkraftwerken

Steuerpflichtige, die Blockheizkraftwerke betreiben, erzielen hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zu den Betriebseinnahmen gehören insbesondere die Stromeinspeiservergütungen sowie Vergütungen aus der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte, und zwar auch dann, wenn die Einnahmen im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum erzielt werden (§ 21 Abs. 8 EStG). Versorgt das Blockheizkraftwerk auch die eigene Wohnung mit Strom und Wärme, liegen insoweit Entnahmen vor. Das Blockheizkraftwerk ist ein selbstständiges, vom Gebäude losgelöstes, bewegliches Wirtschaftsgut. Abschreibungen sind vorzunehmen. § 7g EStG kann in Anspruch genommen werden.

Aus der Rechtsprechung

FG Köln vom 06.10.2010 – 13 K 4188/07, EFG 2011, S. 264 (rechtskräftig) zu Kosten einer Due Diligence als Anschaffungsnebenkosten

Nach Fassung der grundsätzlichen Erwerbsentscheidung angefallene Gutachterkosten bezüglich des Zielobjekts sind regelmäßig Anschaffungsnebenkosten. Die Erwerbsentscheidung ist regelmäßig vor einer Due Diligence, zum Beispiel bei Abschluss eines Vorvertrags (letter of intent), gefallen. Die bloße Möglichkeit der späteren Aufgabe des Entschlusses ist nicht entscheidungserheblich.

Hinweis: Unabhängig von der Frage nach dem Zeitpunkt der „grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung“ sowie der Frage, ob die Aufwendungen vergeblich oder erfolgreich waren, ist zu berücksichtigen, ob der Erwerb durch eine Körperschaft, durch ein Einzelunternehmen, eine Mitunternehmerschaft oder im Privatvermögen erfolgte. Von Bedeutung ist auch die Rechtsform des Zielunternehmens.

BFH vom 28.09.2010 – IX R 37/09, HFR 2011, S. 159 zu vergeblichen Aufwendungen zur Anschaffung von Grund und Boden

Vergebliche Aufwendungen zur Anschaffung von Grund und Boden sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Vorab entstandene Werbungskosten kommen nur bei denjenigen Aufwendungen in Betracht, die sich auf die Anschaffung abnutzbarer Wirtschaftsgüter beziehen.

BFH vom 13.04.2010 – IX R 36/09, BStBl. II 2010, S. 792 zu Grundstücks-tausch als Anschaffung

Überträgt der Eigentümer bei der Veräußerung eines nicht parzellierten Grundstücks eine Teilfläche ohne Ansatz eines Kaufpreises und erhält er dafür von der erwerbenden Gemeinde einen Rückübertragungsanspruch auf ein entsprechendes, parzelliertes und beplantes Grundstück, so schafft er dieses im Wege des Tausches i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG an. Die anschließende Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist führt daher zu einem Veräußerungsgewinn gemäß § 23 EStG.

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht vom 03.03.2010 – 5 K 42/09, EFG 2011, S. 240 zur Nutzung eines unbebauten Grundstücks „zu eigenen Wohnzwecken“ i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG (Revision anhängig unter Az. IX R 48/10)

Ein rechtlich selbstständiges und verkehrsfähiges, lediglich mit einem Gartenpavillon bebautes Grundstück wird auch dann nicht „zu eigenen Wohnzwecken“ i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG genutzt, wenn das Grundstück vom Steuerpflichtigen und seiner Familie, die das Haus auf dem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück bewohnen, tatsächlich in die Gartennutzung mit einbezogen wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die rechtlich zu dem Wohngebäude gehörenden Flächen eine für die Wohnnutzung erforderliche und übliche Gartennutzung ermöglichen.

FG Düsseldorf vom 04.11.2010 – 16 K 4489/08 zum gewerblichen Grundstücks-handel mit Ackerland (rechtskräftig)

Stellt ein Landwirt über einen Architekten mit dem Ziel einer erheblichen Wertsteigerung des Grundstücks eine Bauvoranfrage, mit der die zur Genehmigung angefragte Bebauung (sechs Häuser) konkret dargestellt wird, liegt kein landwirtschaftliches Hilfs-geschäft vor, sondern ein selbstständiger gewerblicher Grundstückshandel.

BFH vom 22.06.2010 – I R 77/09 zum Übergang einer 6b-Rücklage bei Abspaltung eines Teilbetriebs

Wird aus einer GmbH ein Teilbetrieb abge-spalten, so geht eine von der GmbH gebildete 6b-Rücklage, die mit dem Teilbetrieb im Zusammenhang steht, ebenfalls auf den über-nehmenden Rechtsträger über. Ein Zusam-menhang mit dem Teilbetrieb besteht, wenn die Rücklage für ein veräußertes Wirtschafts-gut gebildet wurde, das dem übertragenen Teilbetrieb zuzurechnen war. Hierfür genügt auch ein Teilbetrieb im Aufbau. Ein solcher liegt vor, wenn die wesentlichen Betriebsgrund-lagen bereits vorhanden sind und bei ziel-gerechter Weiterverfolgung des Aufbauplans ein selbstständig lebensfähiger Organismus zu erwarten ist.

BFH vom 09.09.2010 – IV R 22/07, BFH/NV 2011, S. 31 zur Bildung einer 6b-Rücklage bei Buchwerteinbringung und Baulandverkauf

Wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb ge-gen Versorgungsleistungen an den Sohn übergeben und dann zum Buchwert nach § 24 UmwStG gegen Gewährung von Gesell-schaftsrechten in eine vom Sohn gegründete GmbH & Co. KG eingebracht, so hat das auf die sechsjährige ununterbrochene Zugehörig-keit der Grundstücke zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte nach § 6b Abs. 4 Nr. 2 EStG keinen Einfluss. Weder durch den Gesellschaftszweck noch durch die Par-zellierung wird aus dem landwirtschaftlichen Anlagevermögen bereits Umlaufvermögen; dies entsteht erst durch weitere hinzutretende, gewinnmaximierende Maßnahmen.

BFH vom 20.07.2010 – IX R 29/09, HFR 2011, S. 160

Rentenzahlungen, die ein nicht befreiter Vor-erbe aufgrund eines Vermächtnisses an die nichteheliche Lebensgefährtin des Erblassers zu entrichten hat, sind weder als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften aus Nachlassgegenständen noch als Sonderausga-ben abziehbar. Auch die sogenannte erbrecht-liche Versorgungsrente setzt voraus, dass der Empfänger der Bezüge zum Generationen-nachfolgeverbund gehört.

BFH vom 15.09.2010 – IX R 13/09, HFR 2011, S. 161

Änderungen eines Versorgungsvertrags kön-nen nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich fixiert worden sind. Werden die auf der Grundlage eines Vermögensübergabe-vertrags geschuldeten Versorgungsleistun-gen „willkürlich“ ausgesetzt, sodass die Versor-gung des Übergebers gefährdet ist, sind die weiteren Zahlungen auch nach Wiederaufnah-me der ursprünglich vereinbarten Leistungen nicht als Sonderausgaben abziehbar.

BFH vom 30.09.2010 – IV R 28/08, BFH/NV 2011, S. 132 zur Entstehung eines immateriellen Wirtschaftsguts „Ackerquote“

Ein immaterielles Wirtschaftsgut „Acker-prämienberechtigung“ (Ackerquote) ist im Geltungsbereich der Kulturpflanzen-Aus-gleichszahlungs-Verordnung und der Flächen-zahlungs-Verordnung erst in dem Zeitpunkt entstanden, in dem es in den Verkehr gebracht worden ist. In den Verkehr gebracht wurde die Ackerquote entweder mit der Erteilung der Genehmigung eines Flächenaustauschs im Zusammenhang mit einer Verpachtung bzw. Anpachtung von Ackerflächen oder dadurch, dass sie von den Vertragsbeteiligten zum Gegenstand eines Kauf- oder Erwerbsvertrags gemacht worden ist.

Publikationen und Vorträge

Ausgewählte Publikationen

Bruckmeier/Graf Nesselrode

Waldeigentum und Steuern, in: Depenheuer/Möhring (Hrsg.), Waldeigentum – Dimensionen und Perspektiven, Berlin, 8. Auflage, 2011.

Herzing

Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers – Anpassung von Abschn. 13b.1 UStAE, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 3/2011, S. 105-106.

Hoheisel/Graf Nesselrode

Kunst im Betriebsvermögen und Erbschaftsteuer, Deutsches Steuerrecht (DStR), 10/2011, S. 441-445.

Hörtnagl

Anmerkung BFH, Urteil vom 7.4.2010, I R 96/08 „Steuerneutrale Abspaltung eines Teilbetriebs nur bei Übertragung, nicht bei bloßer Vermietung sämtlicher wesentlicher Betriebsgrundlagen“, Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot), 2/2011, S. 173-175.

Petersen/Zwirner/Künkele K.P.

BilMoG in Beispielen, Anwendung und Übergang – Praktische Empfehlungen für den Mittelstand, NWB Verlag, Herne, 2. Auflage, 2011.

Petersen/Zwirner/Künkele K.P.

BilMoG in Fallstudien – Einzel- und Konzernabschluss, NWB Verlag, Herne, 2. Auflage, 2011.

Wittmann/Ruß

Bilanzierung alternativer Finanzierungsformen nach HGB, Die Steuerberatung (Stbg), 3/2011, S. 127-132.

Zwirner

Bestimmung des Verlustübernahmebetrags nach § 302 AktG, Zugleich: Anmerkungen zur zutreffenden Bestimmung der Gewinnabführungsbeträge nach § 301 AktG, Deutsches Steuerrecht (DStR), 16/2011, S. 783-785.

Zwirner

Gesonderte steuerliche Aufzeichnungspflichten wegen BilMoG, Deutsches Steuerrecht (DStR), 17/2011, S. 802-803.

Ausgewählte Vorträge

13. Juli 2011

„Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis“, Veranstalter: Schweitzer Sortiment, Ort: München
Referenten: Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner

14. Juli 2011

„Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht – Unternehmenskauf und Anteilsübertragung, Konzernrecht, verbundene Unternehmen“, Veranstalter: DAA DeutscheAnwaltAkademie, Ort: Timmendorf
Referent: Robert Hörtnagl

11./12. August 2011

„Umwandlungsrecht, Umwandlungssteuerrecht“, Veranstalter: IDW, Ort: Mainz
Referent: Robert Hörtnagl

31. August 2011

„Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)“, Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Brühl
Referenten: Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele

15. September 2011

„Bilanzsteuerrecht aktuell – Die eigenständige Steuerbilanz 2011: Möglichkeiten, Notwendigkeiten & Herausforderungen“, Veranstalter: NWB Seminare, Ort: Düsseldorf
Referenten: Kai Peter Künkele, Dr. Christian Zwirner

21./22. September 2011

„Aktuelle Zweifelsfragen bei der Unternehmensbewertung“, BAN-Sommermeeting, Veranstalter: BAN, Ort: Prag
Referent: Dr. Christian Zwirner

23. September 2011

„Steuerbilanz 2010/2011“, Veranstalter: WSF, Ort: Mainz
Referent: Dr. Christian Zwirner

20./21. Oktober 2011

„124. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände“, Ort: Hannover
Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München
Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-55983-280
www.kleeberg.de